reg

INFOBLATT:

DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DEUTSCHLAND

FORMALITÄTEN

EINTRAGUNG BEI EINER DEUTSCHEN HANDWERKSKAMMER

Erforderlichen Unterlagen:

* Antrag auf Erteilung einer Bestätigung für die Ausübung zulassungspflichtiger Handwerke, um die Genehmigung zur Ausführung von Arbeiten in Deutschland zu erhalten (offizielles Formular);
* EU-Bescheinigung.

Der Antrag muss jährlich erneuert werden.

BEANTRAGUNG EINER DEUTSCHEN MEHRWERTSTEUERNUMMER

Ein nicht in Deutschland niedergelassenes Unternehmen, das in Deutschland auf Rechnung eines in Deutschland nicht Mehrwertsteuerpflichtigen arbeitet, ist verpflichtet, eine Mehrwertsteuernummer in Deutschland zu beantragen.

Ein nicht in Deutschland niedergelassenes Unternehmen, das in Deutschland auf Rechnung eines in Deutschland Umsatzsteuerpflichtigen arbeitet, kann ohne MwSt verrechnen. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, auf der Rechnung folgendes zu vermerken: „Regelung §13b Umsatzsteuergesetz ist vereinbart".

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer deutschen Mehrwertsteuernummer:

* Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer im Heimatstaat
* Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger;
* Kopie des Kostenvoranschlags;
* Gesellschaftssatzung;

Der normale MwSt-Satz in Deutschland beträgt 19%. Der ermäßigte Satz beträgt 7%.

STEUERABZUG IN HÖHE VON 15% BEI BAUUNTERNEHMEN

Unternehmen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Bauunternehmen in Deutschland beauftragen, müssen 15% des Rechnungsbetrages (inkl. USt) einbehalten und an die deutschen Finanzbehörden abführen.

Eine Freistellung kann jedoch unter Umständen beantragt werden, wenn das Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass keine Forderungen seitens des Finanzamtes ausstehen. Die Freistellungsbescheinigung muss dem Finanzamt vorgelegt werden.

Die Unternehmen, deren voraussichtlicher Umsatz im Auftrag von Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen in Deutschland 5.000€ nicht überschreitet, sind nicht verpflichtet eine solche Freistellungs-bescheinigung vorzulegen.

Erforderliche Unterlagen für die Beantragung einer Freistellung:

* Auszug aus dem Handelsregister bzw. Nachweis der Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer im Heimatstaat;
* Kopie des Kostenvoranschlags;
* Bescheinigung über die Eigenschaft als Steuerpflichtiger.

KÖRPERSCHAFTSTEUERN

Beträgt die Dauer der Bau- oder Montagearbeiten des Unternehmens in Deutschland nicht mehr als 6 bzw. 12 Monate\*, bleibt das Unternehmen für diesen Zeitraum weiterhin am Ort des Firmensitzes steuerpflichtig.

\*abhängig vom jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Ländern.

Je nach Ort Ihres Firmensitzes oder Ihrer Aktivität können die Anforderungen bzw. zu erfüllenden Formalitäten verschieden sein.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Interregionaler Rat der Handwerkskammern der Grossregion

Generalsekretariat

contact@cicm-irh.eu

www.handwerk-gr.eu

Überschreitet der Aufenthalt bzw. die Ausführung der Bau- oder Montagearbeiten in Deutschland die oben angegebene Dauer, so entsteht automatisch und rückwirkend eine BETRIEBSSTÄTTE in Deutschland. In Deutschland erzielte Einkünfte sind dann in Deutschland zu versteuern. (siehe Doppelbesteuerungsabkommen)

BEANTRAGUNG EINER ENTSENDEBESCHEINIGUNG A1 (SOZIALVERSICHERUNG)

Grundsätzlich bleibt der entsandte Arbeitnehmer der Sozialversicherung im Entsendestaat unterworfen. Er muss im Besitz der Entsendebescheinigung A1 sein. Eine Abweichung von dieser Regel kann jedoch bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht im Ensendestaat hat.

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN

Ein Unternehmen, das Mitarbeiter auf einer Baustelle in Deutschland einsetzt, muss diese Arbeitnehmer im Voraus melden. Dafür steht das elektronische Meldeportal www.meldeportal-mindestlohn.de zur Verfügung.

In der Anmeldung sind folgenden Angaben zu machen:

* Angaben zum Arbeitgeber;
* Branche, in der die entsandten Mitarbeiter tätig werden sollen;
* Ort der Beschäftigung;
* Beginn und voraussichtliches Ende der Beschäftigung;
* Ort in Deutschland, an dem die erforderlichen Unterlagen bereit gestellt werden (Arbeitsverträge, Arbeitszeitaufrechnungen, Lohnabrechnungen, Nachweise über erfolgte Lohnzuzahlungen);
* Angaben des verantwortlichen Ansprechpartners in Deutschland (verantwortlich Handelnder);
* Angaben der Person, welche in Deutschland zur Annahme von Schriftstücken befugt ist (Zustellungsbevollmächtigter);
* Angaben der in Deutschland beschäftigten Mitarbeiter inklusive der Beschäftigungsdauer.

Aktuelle Informationen sowie Formulare finden Sie unter www.meldeportal-mindestlohn.de.

In Deutschland geltende Mindeststundenlöhne, Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die in Deutschland geltenden Mindestarbeitsbedingungen müssen beachtet werden.

URLAUBSREGELUNG FÜR EUROPÄISCHE ARBEITNEHMER IN DER DEUTSCHEN BAUWIRTSCHAFT – SOKA-BAU

Nach deutschem Recht sind Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, ggf. dazu verpflichtet, Beiträge an die SOKA-BAU zu entrichten.

Aktuelle Informationen zum Europaverfahren sowie Formulare und Zugang zum Online-Meldeverfahren stehen auf www.soka-bau.de zur Verfügung.

Hinweis : Dieses Infoblatt wurde mit höchster Sorgfalt erstellt und soll der Orientierungshilfe für den Regelfall dienen. Er erhebt keinen Apsruch auf Vollständigkeit. Für inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

Copyright CICM-IRH – April 2018